

Beschlussvorlage

Aktenzeichen: 022.3; 023.2
 Sachbearbeiter/Antragsteller: Fraktion B90/Grüne
 Fachbereich: Stadtentwicklung

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
12.09.2019	000158/2019

Beratungsfolge	TOP	Termin	Abstimmung			Bemerkungen	
			Ein	Ja	Nein Ent		
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verkehr, Energie und Klimaschutz		18.09.2019		2	0	6	zugestimmt
Gemeindevertretung	8	31.10.2019					

**Klimaschonende Neubaugebietsplanung
 Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen**

Beschlussvorschlag:

Um Klimaschutz-Aspekte bei den anstehenden Planungen für Neubaugebiete von Beginn an wirksam und effizient berücksichtigen zu können, werden die möglichen Maßnahmen im Handlungsspektrum der Gemeinde unter Hinzuziehung von externen Experten in einer Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Verkehr, Energie und Klimaschutz erörtert. In der Sitzung sollen neben dem Klimaschutz auch weitere Ziele der Gemeinde oder anderer Fraktionen behandelt werden, z.B. der soziale Wohnungsbau.

Begründung:

Dieser Antrag wurde in ähnlicher Form bereits im März 2017 von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen eingebracht und erhielt seinerzeit leider keine Mehrheit. Zwischen damals und heute lagen erneute Rekordsommer bzgl. Trockenheit und Hitze. Die Erderwärmung ist auch in Deutschland für alle wahrnehmbar in vollem Gange. Die Beschlüsse zum Baugebiet Dresdener Straße sind zwar inzwischen gefasst, die Chance, dieses klimaeffizient zu gestalten wurde leider ausgelassen. Ein weiteres Baugebiet ist noch in Planung, die Gemeinde muss hier nun ihrer Verantwortung gerecht werden und ihre Gestaltungsmöglichkeiten ausschöpfen. Etwa ein Viertel des Endenergieverbrauchs entfällt in Deutschland auf Privathaushalte. Die heutigen Entscheidungen beim Hausbau entscheiden wesentlich über die CO₂-Emissionen für die

ganze Nutzungszeit eines Hauses, d.h. in der Regel weit über 50 Jahre. Zu keinem Zeitpunkt ist es einfacher und kostengünstiger Maßnahmen zur Energieeffizienz zu ergreifen als bei Planung und Neubau. Nachrüsten von Häusern ist deutlich aufwendiger.

Gerade Passivhäuser werden jedoch heute immer noch kontrovers diskutiert. Doch schon im Jahr 1991 wurden in Darmstadt die ersten Passivhäuser Europas gebaut. Im Jahr 2016 wurden anlässlich deren 25. Bestehens aufwändige Studien zu Haltbarkeit, Energieverbrauch und sonstigen Langzeitwirkungen mit positivem Fazit abgeschlossen. Passivhäuser können also als erprobtes Konzept mit ausgereifter Technologie angesehen werden.

Im von der Gemeindevertretung im Jahr 2012 verabschiedeten Klimaschutzkonzept wird unter Kapitel 9.7. die Klimarelevanz der Neubaugebietsplanung aufgeführt, und der Gemeindevorstand wurde verpflichtet, die dort skizzierten Vorschläge bei seinem Verwaltungshandeln zu berücksichtigen. Im Jahr 2012 standen keine Neubaugebiete zur Planung an, und die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seither geändert. Da mittlerweile konkrete Planungen aufgenommen wurden, ist nun der Zeitpunkt gekommen, die Klimaaspekte in den Planungen aufzugreifen.

Als Experten könnten beispielsweise die Verfasser des Klimaschutzkonzepts von 2012 oder andere spezialisierte Büros angefragt werden.

Klassifikation gemäß dem Antrag „Klimanotstand“ von Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.06.2019

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv

Ein Baugebiet mit angenommen 50 Einfamilienhäusern à 120 qm würde gemäß nachfolgender Rechnung über eine angenommene Nutzungszeit von 50 Jahren 1.980 Tonnen CO₂ einsparen, wenn die Häuser im Passivhausstandard gebaut würden anstatt im aktuellen Mindeststandard nach Energieeinsparverordnung.

	Wärmebedarf in kWh pro qm und Jahr	pro Haus in kWh (120 qm)	CO₂ in kg (0,22 kg pro kWh Erdgas)
KfW70-Haus (Mindeststandard nach EnEV)	45	5.400	1.188
Passivhaus	15	1.800	396
Einsparung pro Haus / Jahr	30	3.600	792
Einsparung pro 50 Häuser / Jahr			39.600
Einsparung in 50 Jahren			1.980.000

Ja, negativ

Nein

Anlage: Auszug aus dem Klimaschutzkonzept von 2012

9.7 Neubaugebietsplanung

Die Neubauplanung umfasst die städtebauliche Planung (Bauleitplanung) und die Objektplanung. Beide Bereiche haben einen erheblichen energie- und klimarelevanten Einfluss. Eine energieeffiziente Stadtplanung umfasst

- die Wärmeverlustsenkung durch kompakte Gebäude,
- die Sicherung von passiven Solargewinnen,
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
- die Schaffung der Möglichkeit einer effizienten Wärmeversorgung und daneben
- die Minimierung des motorisierten Individual-Verkehrs.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) [34] und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) [19] werden gebäudebezogene Standards gesetzt, die im Neubau und im Fall wesentlicher Modernisierung beachtet werden müssen. Die EnEV verknüpft die Wärmedämmung der Gebäudehülle mit dem Energieverbrauch zur Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser. Das Niedrigenergiehaus wird als Standard für Neubauten vorgeschrieben. Ziel EnEV 2009 ist es, den Primärenergiebedarf für Heizung und Warmwasser um 30 % zu senken. Das EEWärmeG soll den Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmeerzeugung ausweiten. Wenn bei Neubauten erneuerbare Energien, Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nicht bis zu einem Deckungsanteil von 50 % genutzt werden, müssen die Anforderungswerte der EnEV 2009 bezüglich Energieeinsparung um mindestens 15 % unterschritten werden.

Die zukünftige EnEV 2012 wird die EnEV 2009 voraussichtlich in folgenden Punkten ändern [32]:

[1] für Neubauten werden die Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf um 30 % und an den spezifischen Transmissionswärmeverlust um 15 % verschärft.

[2] für bestehende Gebäude wird sich bei einem Umbau bzw. der Sanierung der zulässige Aufschlag gegenüber neuen Gebäuden von 40 % auf 20 % verringern.

[3] Nachtstromspeicherheizsysteme, die vor dem 1. Januar 1990 eingebaut worden sind, sind bis zum 1. 1. 2020 außer Betrieb zu nehmen. Nach dem 31. 12. 1989 eingebaute, aufgestellte oder in wesentlichen Bauteilen erneuerte Nachtstromspeichersysteme sind 30 Jahre nach Einbau, Aufstellung oder wesentlicher Erneuerung außer Betrieb zu nehmen.

Das städtebauliche Konzept beeinflusst in einem hohen Maß den Energiebedarf von Neubaugebieten und damit auch die Randbedingungen für deren Wärmeversorgung. Energieeffiziente Stadtplanung bedeutet Abstimmung der Bebauungsplanfestsetzungen. Sie setzt auf das optimale Zusammenwirken von Wärmeverlustsenkung durch Ermöglichung kompakter Gebäude, Sicherung günstiger Voraussetzungen zur aktiven, insbesondere aber passiven Sonnenenergienutzung und einer effizienten Wärmeversorgung.

Nach Baugesetzbuch (BauGB) [3] sind die energetischen Belange planungsrelevant. Mit dem BauGB wurden die Nutzung erneuerbarer Energien und nachhaltige, d.h. auch energiesparende Bauweisen explizit als Belang in die Bauleitplanung eingeführt. Nach § 1, Abs. 5, Satz 2 BauGB können die Kommunen auf den „Allgemeinen Klimaschutz“ und die Energieeffizienz zielende Regelungen treffen. Damit sind Umweltbelange nicht nur in Verfolgung städtebaulicher Zielsetzungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sondern sie können den städtebaulichen Zielen und Zwecken der Bauleitplanung hinzutreten, d.h. nach § 9 BauGB zulässige städtebauliche Festsetzungen eigenständig begründen.

Das Erschließungssystem, der Grundstückszuschnitt und die Grundstücksgröße bestimmen die Anschlussdichte und damit die Voraussetzungen und Wirtschaftlichkeit der Erschließung, Energie- und Wärmeversorgung. Der Katalog der aus städtebaulichen Gründen möglichen Festsetzungen wurde um Gebiete in denen „bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“ ergänzt. Ein erhöhter baulicher Wärmeschutz kann jedoch nur privatrechtlich, z.B. in städtebaulichen Verträgen oder in Kaufverträgen für kommunales Wohnbauland vereinbart, nicht jedoch planungsrechtlich verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Der Städtebauliche Vertrag bietet einen gegenüber der Bauleitplanung erweiterten Rahmen für energetische Festsetzungen. Hierin können „die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen für Wärme, - Kälte- und Elektrizitätsversorgung“ privatrechtlich vereinbart werden. Darüber hinausgehend können u.a. auch Niedrigenergiebauweisen und die Art der Heizungsanlage, z.B. allgemein Brennwerttechnik oder ein Anschluss- und Nutzungsgebot für Kraft-Wärme-Kopplung vereinbart werden.